

FÖRDERUNG BUNDESLÄNDER: NIEDERÖSTERREICH

FÖRDERUNGEN VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM ZUGE DER WOHNBAUFÖRDERUNG

EIGENHEIMSANIERUNG

Die Förderung basiert auf einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu einem Darlehen (Ausleihung).

Anhand eines Punktesystems werden die förderbaren Sanierungskosten ermittelt. Dieser Betrag muss als Darlehen mit mindestens 10 Jahren Laufzeit bei einem finanzierenden Institut aufgenommen werden.

Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zuschuss von 3 % der förderbaren Sanierungskosten über die Dauer von zehn Jahren (nicht rückzahlbar). Über den Zeitraum von zehn Jahren kann also ein Gesamtzuschuss von 30 % der förderbaren Sanierungskosten erreicht werden.

Für die Zuerkennung einer Förderung ist die Berechnung eines Energieausweises erforderlich. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen erhält man 20 Nachhaltigkeitspunkte (1 Punkt = 1 Euro). Zusätzlich erhält man durch die jeweilige Energiekennzahl (EKZ) des Hauses zwischen 50-80 Punkte. Die maximale Punkteanzahl für Basis Energieausweis und Nachhaltigkeit ist bei 100 Punkten.

Sanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Z. 11 Abs. 2, die die unten angeführten Mindestanforderungen nicht erreichen	25 Punkte
--	-----------

oder

Basis Energieausweis am tatsächlichen Standort bei Erreichung einer Verbesserung von	Punkte
> 40 %	55
> 60 %	70
> 80 %	90

oder

bei Erreichen einer Energiekennzahl von 60 kWh/m².a bei A/V 0,8 bezogen auf eine Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a (Referenzklima)	70
bei Erreichen einer Energiekennzahl von 40 kWh/m².a bei A/V 0,8 bezogen auf eine Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a (Referenzklima)	90
10 kWh/m².a - Passivhausstandard bezogen auf eine Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a (Referenzklima)	130

Die Punkteanzahl ergibt sich aufgrund der jeweiligen Energiekennzahl in Abhängigkeit von Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V Verhältnis) gemäß u.a. Tabelle.

	A/V Verhältnis													
	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	0,50	0,45	0,40	0,35	0,30	0,25	0,20	
EKZ in kWh/m ² a	60	58	56	53	51	49	47	44	42	40	38	36	33	70 Punkte
	40	39	37	36	34	33	31	30	28	27	25	24	22	90 Punkte
	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	130 Punkte

Rechenbeispiel:

20 Punkte für die PV-Anlage (egal wie groß)

+ mind. 25 Punkte für die Sanierung (in Abhängigkeit der Sanierung-siehe Tabelle oben)

+ 1 Punkt für den Energieausweis

Summe: 46 Punkte

Diese 46 Punkte sind die Grundlage für die anrechenbaren Investkosten. Diese Punkte sind sogleich 46 % der anrechenbaren Sanierungskosten.

Für diese Sanierungskosten übernimmt das Land Niederösterreich die Zinsen, bis zu einer Höhe von 3 %. Die Zinsen werden für 10 Jahre übernommen und immer auf die anrechenbaren Sanierungskosten berechnet.

Rechenbeispiel:

Größe der Anlage: 4 kWp

Anschaffungskosten: etwa 14.000 Euro

Erreichte Punkte: 46 = 46 % der anrechenbaren Sanierungskosten = 6.440 Euro.

Für diese 6.440 Euro übernimmt das Land die Zinsen in der Höhe von 3 % für 10 Jahre (sind in Summe 1.932 Euro für 10 Jahre).

Maximal wird eine Wohnnutzfläche von 130m² für jede einzelne Wohnung gefördert.

Zur Förderungsermittlung ist das Gebäudedatenblatt (Beilage C), welches die wichtigsten Ergebnisse davon beinhaltet, vorzulegen. Das Gebäudedatenblatt erhalten Sie von der/dem Energieausweisersteller.

ERRICHTUNG VON EIGENHEIMEN – EIGENHEIMFÖRDERUNG

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage erhält man 20 Nachhaltigkeitspunkte (1 Punkt = 300 Euro für ein rückzahlbares Darlehen).

Zusätzlich erhält man durch die jeweilige Energiekennzahl (EKZ) des Hauses zwischen 60-80 Punkten. Die max. Punkteanzahl für Basis des Energieausweises und der Nachhaltigkeit liegt bei 100 Punkten.

Für die Summe der erreichten Punkte vergibt das Land ein Landesdarlehen, mit einer Kredittilgung von 1 %. Die Laufzeit des Kredits sind 27,5 Jahre.

Für Ansuchen ab 01.01.2012:

EKZ in kWh/m ² a	A/V Verhältnis														Punkte
	0,80	0,75	0,70	0,65	0,60	0,55	0,50	0,45	0,40	0,35	0,30	0,25	0,20		
	36	35	34	32	31	30	28	27	25	24	23	21	20	60 Punkte	
	15	14	14	13	13	12	12	11	11	10	10	10	10	80 Punkte	
	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	§ 13 Abs. 5	

Ab 01.01.2012 wird bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber im Falle einer teilsolaren Raumheizung mit mindestens 15 % solarem Deckungsanteil bzw. bei Installationen einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 2 kW_{peak} dies bei zulässigen Heizwärmebedarf mit bis zu 10 % des Anforderungswertes berücksichtigt.

ERRICHTUNG VON EIGENHEIMEN – PASSIVHAUS

Für die Errichtung eines Eigenheimes in Passivhausbauweise mit einer errechneten Energiekennzahl ≤ 10 kWh/m² pro Jahr, wird ein Förderungsdarlehen von € 50.000,- zuerkannt. Wird eine Photovoltaik-Anlage mit einer Mindestgröße von 2 kWp errichtet, erhöht sich das Darlehen um € 10.000. Das Förderungsdarlehen hat einen Tilgungszeitraum von 27,5 Jahren und ist mit 1 % jährlich dekursiv verzinst.

FÖRDERUNG DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AUF ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN

– BEDARFSZUWEISUNG

In Gemeindegebäuden wird tagsüber viel Strom verbraucht, in dieser Zeit liefert uns die Sonne wertvolle Energie. Mit Hilfe einer Photovoltaikanlage kann die Gemeinde einen Teil des benötigten Stroms selber erzeugen.

Für die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf einem öffentlichen Gebäude werden 30 % der Anschaffungskosten bis zu 5.000 Euro gefördert.

>> **ALLE INFORMATIONEN UNTER**

www.umweltgemeinde.at/bedarfszuweisungsmittel-fuer-photovoltaikanlagen

HINWEISE UND FRISTEN:

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert. Ansuchen um Förderung von Bedarfszuweisungen für energie-sparende Maßnahmen (ESPG) können von NÖ Gemeinden für 3 Basisvorhaben bis spätestens 30.9.2014 bei der Abteilung Gemeinden eingereicht werden (mit Rechnung und Zahlungsbeleg). Es steht dazu ein eigenes Antragsformular zur Verfügung; zusätzliche Ansuchen um „Energie-Spar-Gemeinde Bedarfszuweisungen“. Beratung und weitere Abwicklung durch die Abteilung Gemeinden.

VORAUSSETZUNG:

- Das Basisvorhaben muss förderfähig (siehe Auflistung Bedarfszuweisungs-Richtlinie) sein. Es kann, muss aber keine normale BZ beantragt sein.
- Umsetzung energiesparender Maßnahmen
- Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. NÖ Wasserwirtschafts fonds gefördert werden!

TIPP:

Anlagen mit Überschuss-Einspeisung sollten dem Verbrauch entsprechend dimensioniert werden, damit möglichst viel vom produzierten Strom selber genutzt wird. Dann ist auch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich! Empfohlen wird eine Energieberatung für Gemeindegebäude bei der Energieberatung NÖ.

>> WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEIM

**Umwelt-Gemeinde-Telefon 02742 22 14 44,
gemeindeservice@enu.at**

**>> DOWNLOAD DES ANTRAGS-FORMULARS UND DER RICHTLINIEN
AUF DER WEBSITE DES LANDES NÖ**

ANTRAG AUF ANERKENNUNG DER PV-ANLAGE ALS ÖKOSTROMANLAGE

Für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, ist laut dem Ökostromgesetz eine Anerkennung als Ökostromanlage notwendig.

BEWILLIGUNG NACH NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ 2005

- PV-Anlagen kleiner als 50 kWp Engpassleistung benötigen eine Anzeige bei der Baubehörde
- PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kWp benötigen eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung
- PV-Anlagen von 50 kWp bis max. 500 kWp unterliegen dem vereinfachten Verfahren. Das heißt die Einreichung wird auf Amtstafel der Standortgemeinde angeschlagen
- PV-Anlagen größer 500 kWp unterliegen einem ordentlichen Verfahren (Genehmigungsverfahren). Das heißt eine mündliche Verhandlung ist notwendig
- PV-Anlagen auf Betriebsgebäuden: Klärung mit Gewerbebehörde – unabhängig von der Leistung
- PV-Anlagen auf Freiflächen außerhalb des Ortsbereiches benötigen zusätzlich eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz UND eine Widmung gemäß NÖ Raumordnungsgesetz Widmungsart „Grünland-Photovoltaik“. Diese Widmung gilt nur für Anlagen die größer als 50 kWp sind. Die Widmung ist bei der Gemeinde anzuregen – es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Umwidmung.

Hinweis: Im Einzelfall bestehen Kompetenz- und Zuständigkeitsunklarheiten zwischen den Behörden (BH, Land)!

Im neuen NÖ Photovoltaik-Leitfaden finden Sie eine Aufzählung der wichtigsten Gesetze und eine Beschreibung der erforderlichen Bewilligungs-/ Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, die für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen durchzuführen sind.

>> NÄHERE INFORMATIONEN - KONTAKTE & DOWNLOADFORMULARE:

<http://www.pvaustria.at/forderungen/niederosterreich/>

FÖRDERUNGEN FÜR SOLARANLAGEN

- Thermische Solaranlagen werden im Rahmen des Darlehensrahmens in der Wohnbauförderung gefördert. Für die Höhe des Darlehensrahmens werden Punkte vergeben, für 1 Punkt jeweils 300 EUR Darlehensrahmen. Das Förderungsdarlehen hat einen Tilgungszeitraum von 27,5 Jahren und ist mit 1 % jährlich dekursiv verzinst.
- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung erhalten 5 Punkte, Solaranlagen für Heizungsunterstützung 8 Punkte.
- Die Mindestkollektorfläche beträgt bei Anlagen zur Warmwasserbereitung 4 m², bei Heizungsunterstützung 12 m².

>> WEITERE INFOS FINDEN SIE IN DER BROSCHÜRE „WOHNBAUFÖRDERUNG EIGENHEIM“.

http://www.noe.gv.at/bilder/d59/Broschuere_EH.pdf

NÄHERE INFORMATIONEN ZU BRAMAC SOLAR UND PHOTOVOLTAIK
FINDEN SIE UNTER www.bramac-solar.at